

Kompetenzrichtlinie

- (1) In Angelegenheiten, die die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin bzw. Aktionärin betreffen, entscheidet der OB vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen und der Absätze 2 bis 4 allein.
- (2) Soweit die Landeshauptstadt an einem Unternehmen mit bis zu 25% beteiligt ist, entscheidet der Hauptausschuss über
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend den Unternehmensgegenstand und die Veränderung von Kompetenzen bei Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
 - Unternehmensstrukturentscheidungen (Umwandlungen, Auflösung)
- (3) Soweit die Landeshauptstadt an einem Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt ist, entscheidet der Hauptausschuss vorbehaltlich Absatz 4 über
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend den Unternehmensgegenstand und die Veränderung von Kompetenzen (bei Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)
 - Unternehmensstrukturentscheidungen (Umwandlungen, Auflösung)
 - Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Feststellung, Entlastung, Gewinnverwendung)
 - Personalangelegenheiten
 - Unternehmensverträge
 - Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Beteiligungsunternehmen
- (4) Die Stadtvertretung trifft Entscheidungen in den **wesentlichen** Angelegenheiten, bei denen Einstimmigkeit aufgrund einer besonderen gesellschafts- oder konsortialvertraglichen Regelung erforderlich ist sowie bei Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt allein beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Unternehmensstrukturentscheidungen (Umwandlungen, Auflösung)
 - Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Beteiligungsunternehmen

Katalog und Kompetenzen

	<=25%	25%<x<100	100
Entscheidungen, bei denen Einstimmigkeit aufgrund einer besonderen gesellschafts- oder konsortialvertraglichen Regelung notwendig ist	StV	StV	StV
Wesentliche Entscheidungen:			
Änderung der Satzung betreffend den Unternehmensgegenstand und die Veränderung von Kompetenzen bei Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung	HA	HA	HA
Unternehmensstrukturentscheidungen (Umwandlungen, Auflösung)	HA	StV	StV
Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Feststellung, Entlastung, Gewinnverwendung)	OB	HA	HA
Personalangelegenheiten	OB	HA	StV
Unternehmensverträge	OB	HA	HA
Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Beteiligungsunternehmen	OB	HA	StV